Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 2015.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Mai 1839., betreffend die Allgemeine Anwendung der Order vom 5. August 1838. wegen Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten. (Gesetzsammlung S. 431.)

Da nach Ihrem Berichte vom 13. v. M. das Bedürfniß einer Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1821. wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls auf die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub, anderem Streuwerke und sonstigen Waldprodukten sich in der ganzen Monarchie als dringend herausgestellt hat, so bestimme Ich hiermit unter Aufhebung aller entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, daß Meine Order vom 5. August v. J., betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz, nicht nur in allen Theilen dieser Provinz, sondern auch in allen übrigen Provinzen des Staates zur Anwendung kommen soll. Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Mai 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, v. Rochow und v. Ladenberg.

(No. 2016.) Gesetz in Betreff der Exekution in Wechselsachen. Vom 11. Mai 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen zur Abhülfe der Mängel, welche sich bei den Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung über die Exekution in Wechselsachen ergeben haben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Ein Wechselschuldner, welcher auf den Antrag eines oder mehrerer Gläubiger zur persönlichen Haft gebracht wird, ist derselben nach Ablauf von fünf Jah-

(Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1839.)

Jahren zu entlassen, und darf auf den Grund früher vorhandener Wechselschulden auch nicht von neuem verhaftet werden; eine Verlängerung der Haft über diese Dauer hinaus ist nur unter den in Unserer Order vom 5. Juli 1832. vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

§. 2.

Wegen Wechselschulden, welche nach Ablauf der fünfjährigen Haft entstanden sind, ist die persönliche Haft abermals zulässig, und treten auch hierbei die im §. 1. vorgeschriebenen Gränzen ein.

§. 3.

Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.

§. 4.

Die Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 24. §. 147. und Titel 27. §. 46. werden, soweit sie den Bestimmungen der §§. 1 bis 3. entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No 2017.) Gesetz über die Pensionsberechtigung der nach der Städteordnung vom 19. November 1808. angestellten Bürgermeister. Vom 11. Mai 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem sich in denjenigen Provinzen, in welchen die Städte-Ordnung vom 19. November 1808. gilt, das Bedürfniß ergeben hat, den Bürgermeistern durch Pensionsberechtigung eine gesichertere Stellung zu verschaffen, so verordnen Wir auf Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Ein Bürgermeister, welcher nach Ablauf seiner Dienstzeit nicht wieder gewählt wird, erhält

a) nach sechsjähriger Dienstzeit ein Viertheil,
b) nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte,
c) nach vier und zwanzigjähriger Dienstzeit zwei Drittheile

seines Dienst-Einkommens als Pension.

§. 2.

Derselbe Pensions-Anspruch findet statt, wenn der Bürgermeister während der Verwaltung des Amtes ohne seine Schuld dienstunfähig wird.

§. 3.

§. 3.

Der Verlust dieses Anspruchs kann nur im Wege einer gerichtlichen oder administrativen Untersuchung, so wie durch Ablehnung der Wiedererwählung eintreten; die Ermäßigung desselben, wenn wegen selbst verschuldeter Unfähigkeit zur ferneren Dienstleistung die unfreiwillige Pensionirung erfolgt.

§. 4.

Wegen Festsetzung, Verminderung, Wegfalls und Verlusts der Pension gelten diejenigen Vorschriften, welche in Unserer Order vom 21. Mai 1825., und in der von Uns unterm 4. Juli 1832. genehmigten Zusammenstellung der die Städte-Ordnung vom 19. November 1808. ergänzenden und erläuternden Bestimmungen zu §§. 159. und 161. enthalten sind.

§. 5.

Die gegenwärtig schon angestellten Bürgermeister haben, wenn sie sich noch in der ersten sechsjährigen Dienstperiode befinden, nach Ablauf derselben keinen Anspruch auf Pension. Haben sie länger als sechs Jahre gedient, so gelten für sie die Bestimmungen des §. 1. litt. b. und c., der §§. 2. und 3.

§. 6.

Wenn jedoch dieselben wegen ihrer Pensionirung mit den Stadtverordneten-Versammlungen bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtsgültige Verträge geschlossen haben, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 7.

In Zukunft erhalten Verträge, welche andere als die durch dieses Gesetz bestimmten Bedingungen wegen der Pensionirung enthalten, nur durch die Genehmigung der vorgesetzten Regierung Gültigkeit und sind in die von der letzteren zu bestätigende Bestallung aufzunehmen. Ist ein solcher Vertrag der Regierung nicht vorgelegt worden, so ist sie befugt, entweder die ohne Kenntniß des Vertrages bestätigte Wahl zurückzunehmen und eine neue Wahl anzuordnen, oder diese zwar bestehen zu lassen, dem Vertrage aber die Bestätigung zu versagen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No. 2018.) Deklaration wegen der Verjährung der bei den vormaligen Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Prozesse. Vom 18. Mai 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

finden Uns bewogen, zur Beseitigung entstandener Zweifel, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu erklären,

 daß

daß die Vorschrift des Römischen Rechts in der l. 9. C. de praescriptione 30 vel 40 annorum auf die bei den vormaligen Reichsgerichten bis zum Schlusse verhandelten, dann aber unentschieden liegen gebliebenen Prozesse, so lange für dieselben die Kompetenz der Reichsgerichte begründet war, keine Anwendung hat finden können, daß aber von dem Zeitpunkte der Erlöschung dieser Kompetenz an, in Ansehung der Verjährung, die in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetze in Anwendung zu bringen sind.

Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die Kompetenz der Reichsgerichte in Bezug auf die einzelnen Landestheile für erloschen zu achten ist, haben Unsere Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten die Gerichte mit einer Instruktion zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Düesberg.

Berichtigung eines Druckfehlers

in der unter Nr. 1971. in der Gesetzsammlung mitgetheilten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 12. Januar 1839.

In dem Abdrucke der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 12. Januar 1839., betreffend die Abänderung des im §. 227. der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dezember 1821. wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons vorgeschriebenen Verfahrens — Nr. 1971. — muß

a) in der 3ten Zeile der Aufschrift

b) in der 3ten Zeile des Inhalts selbst

statt: „vom 15. Mai 1821.", gelesen werden: „vom 15. Dezember 1821."; — welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 30. April 1839.

Das Staats-Ministerium.

v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Alvensleben. v. Werther. v. Rauch.